



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 24.08.2015

Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag zum ATV) vom 28. März 2015 Bek. d. Finanzministeriums – B 6119 – 1.2 – IV v. 24.8.2015

**Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Ergänzungstarifvertrag zum ATV)
vom 28. März 2015**

Bek. d. Finanzministeriums – B 6119 – 1.2 – IV
v. 24.8.2015

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Ergänzungstarifvertrag zum ATV)
vom 28. März 2015**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

Präambel

¹Die Veränderungen zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells machen Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. ²Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. ³Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. ⁴Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau.

§ 1 **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Auszubildenden (Beschäftigte), die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, und die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK-Saar) pflichtversichert sind.

§ 2 **Maßgaben zum ATV**

Es gelten die folgenden Maßgaben zum ATV:

Nr. 1 **Maßgaben zur Finanzierungsseite für die VBL**

1. § 37 Absatz 1 ATV einschließlich der Protokollnotiz hierzu gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird von diesen Beschäftigten ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

- 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2015,
- 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016 und
- 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017.

³Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

⁴Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v. H. bis zu 6,85 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

⁵Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.

b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.

c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.

d)

Die Anwendung der Buchsta-

ben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsab-
schnitt von mindestens 7,86 v.H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehr-
kosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern
zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungs-
verband West) nicht ausreichen sollte.“

2. § 37a Absatz 1 ATV gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL
maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des zusatzver-
sorgungspflichtigen Entgelts. ²Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich wie
folgt:

- ab 1. Juli 2015 auf 2,75 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts,
- ab 1. Juli 2016 auf 3,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
- ab 1. Juli 2017 auf 4,25 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v.H. der zusatz-
versorgungspflichtigen Entgelte. ⁴Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungs-
verband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,00 v. H. bis zu
3,25 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Mit dieser Umlage werden auch die Leis-
tungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu
nicht ausreichen (Mischfinanzierung).“

3. Nach § 37a Absatz 3 ATV wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“

Nr. 2 Maßgaben zur Finanzierungsseite für die ZVK-Saar

§ 16 Absatz 1 Satz 4 ATV gilt in der Fassung der folgenden Sätze 4 und 5:

„⁴Der Umlage-Beitrag für die Beschäftigten des Saarlandes beträgt abweichend von Satz 3 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; daneben wird entsprechend § 37 Absatz 1 Sätze 2 und 3 in der Fassung von § 2 Nr. 1 Ziffer 1 des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

- 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2015,
- 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016 und
- 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017.

⁵Ergeben sich für das Saarland bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen.“

Nr. 3 Maßgaben zur Leistungsseite

1. ¹Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach den Nummern 1 und 2 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. ²Die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Absatz 3 ATV und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v. H.

berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.

2. Entsprechend Ziffer 1 gilt § 19 Absatz 1 Satz 5 in folgender Fassung:

„⁵Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

3. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 19 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

4. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 33 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

5. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 37a Absatz 1 ATV in der Fassung von § 2 Nummer 1 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v. H. des zusätzlichen Versorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktemodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus.“

Nr. 4

Weitere Maßgaben zum ATV

1. § 40 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.“

2. § 40 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:

„Soweit vorstehend bzw. im Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 keine Regelung getroffen ist, findet der als Anlage 5 beigelegte Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 mit seinen Anlagen Anwendung.“

§ 3

Umsetzung in den Satzungen von VBL und ZVK-Saar

(1) ¹Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 2 Nummern 1 und 3 in der Satzung der VBL regelt die VBL eigenständig. ²Hierbei ist sicherzustellen, dass der Finanzierungsaufwand der übrigen Beteiligten nicht berührt wird.

(2) Die Tarifvertragsparteien wirken auf ihre Vertreter in den Gremien der ZVK-Saar hin, umgehend eine dem § 2 Nummern 2 und 3 entsprechende Regelung in der Satzung der ZVK-Saar umzusetzen.

§ 4 Regelmäßige Überprüfung

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der ZVK-Saar eine Umsetzung entsprechend § 3 Absatz 2 in Kraft tritt.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.

Berlin, den 28. März 2015

MBI. NRW. 2015 S. 613.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)